



Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte)

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

- Was ist Impetigo contagiosa:** Die Borkenflechte ist eine sehr ansteckende oberflächliche Hauterkrankung. Sie wird durch Bakterien (A-Streptokokken oder Staphylococcus aureus) hervorgerufen und tritt vorwiegend bei Kindern auf.
- Übertragungswege:** Die Erreger der Borkenflechte befinden sich im Eiter der Bläschen und werden nach ihrem Aufplatzen oder Aufkratzen durch eine Schmierinfektion auf intakte Haut, Gegenstände und Wäsche übertragen.
- Inkubationszeit:** Die Zeit von der Infektion bis zum Ausbruch der Krankheit beträgt in der Regel 2 - 10 Tage.
- Krankheitsverlauf:** Neben Hautrötungen kommt es zu eitergefüllten Bläschen, die platzen und dann gelbe schorfige Borken bilden. Diese Hautveränderungen können sich auf dem ganzen Körper finden, bevorzugt im Gesicht. Fieber tritt bei der typischen Impetigo nicht auf.
- Wie kann ich mich schützen:** Es sollte soweit möglich der direkte Haut- und Körperkontakt mit erkrankten Personen sowie mit infizierten Kleidungsstücken und Gegenständen vermieden werden. Waschen Sie sich nach dem Kontakt mit einem Erkrankten Ihre Hände gründlich mit Wasser und Seife. Kleidung, Bettwäsche und Handtücher, die mit den Erkrankten in Berührung standen, sollten je nach Beschaffenheit und höchstzulässiger Temperatur zwischen 60 – 90°C gewaschen werden. Vermeiden Sie so gut wie möglich die Wunden zu berühren oder an wunden Stellen zu kratzen, um eine Ausbreitung über den Körper zu verhindern. Die Fingernägel des Betroffenen sollten kurz geschnitten werden, damit die Möglichkeit des Kratzens und somit einer Weiterverbreitung reduziert wird.
- Gesetzliche Bestimmungen:** In Deutschland besteht keine krankheits- oder erregerspezifische Meldepflicht gemäß IfSG. Es besteht ein Tätigkeits- bzw. Besuchsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen für Erkrankte und Personen mit krankheitsverdächtigen Symptome §34 IfSG. Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß §34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen. Es besteht eine Informationspflicht der Sorgeberechtigten gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung. Nach §42 IfSG dürfen Personen, die an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können – hier vor allem anzuwenden auf die Impetigo contagiosa nicht tätig sein oder beschäftigt werden.